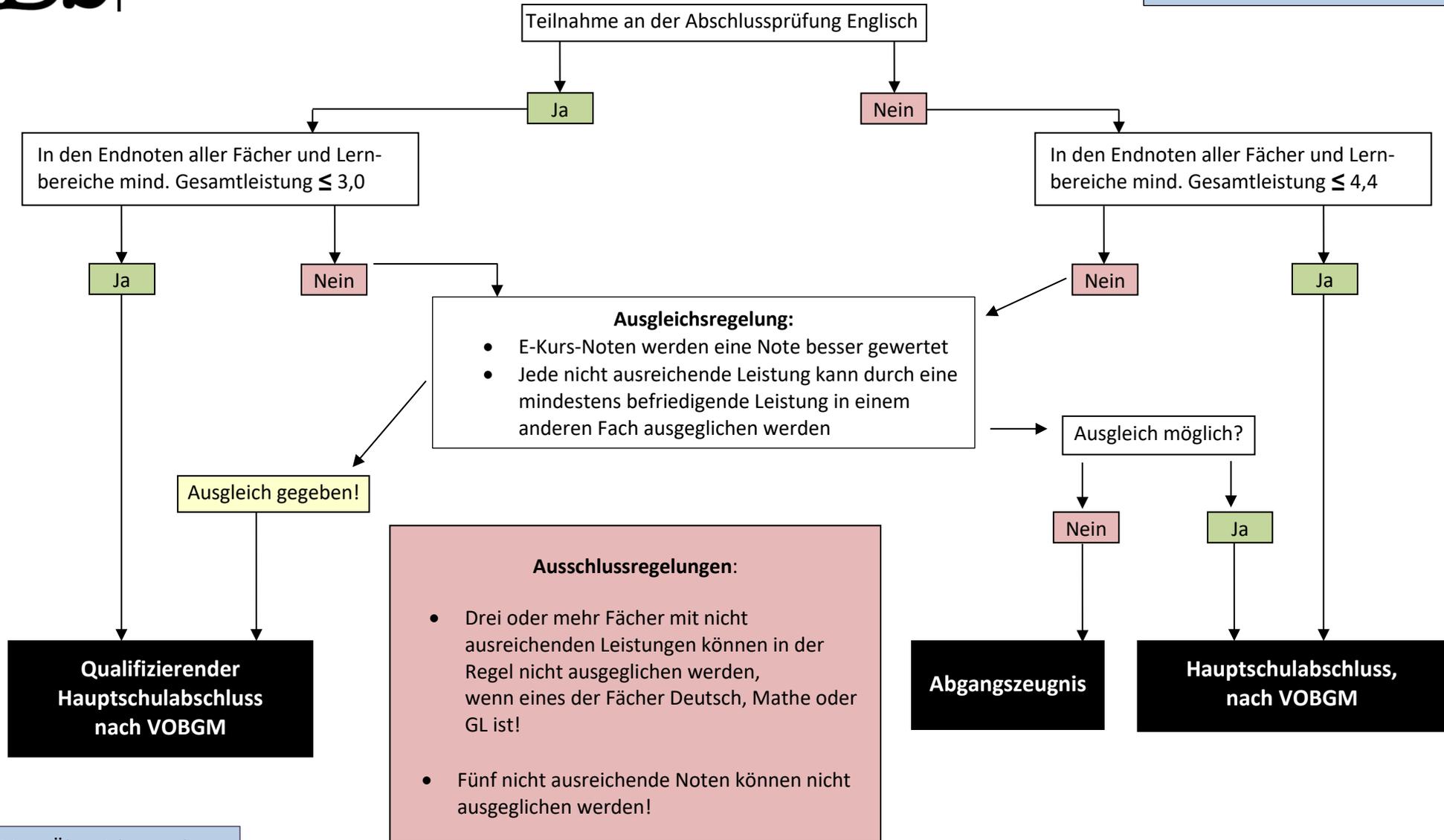


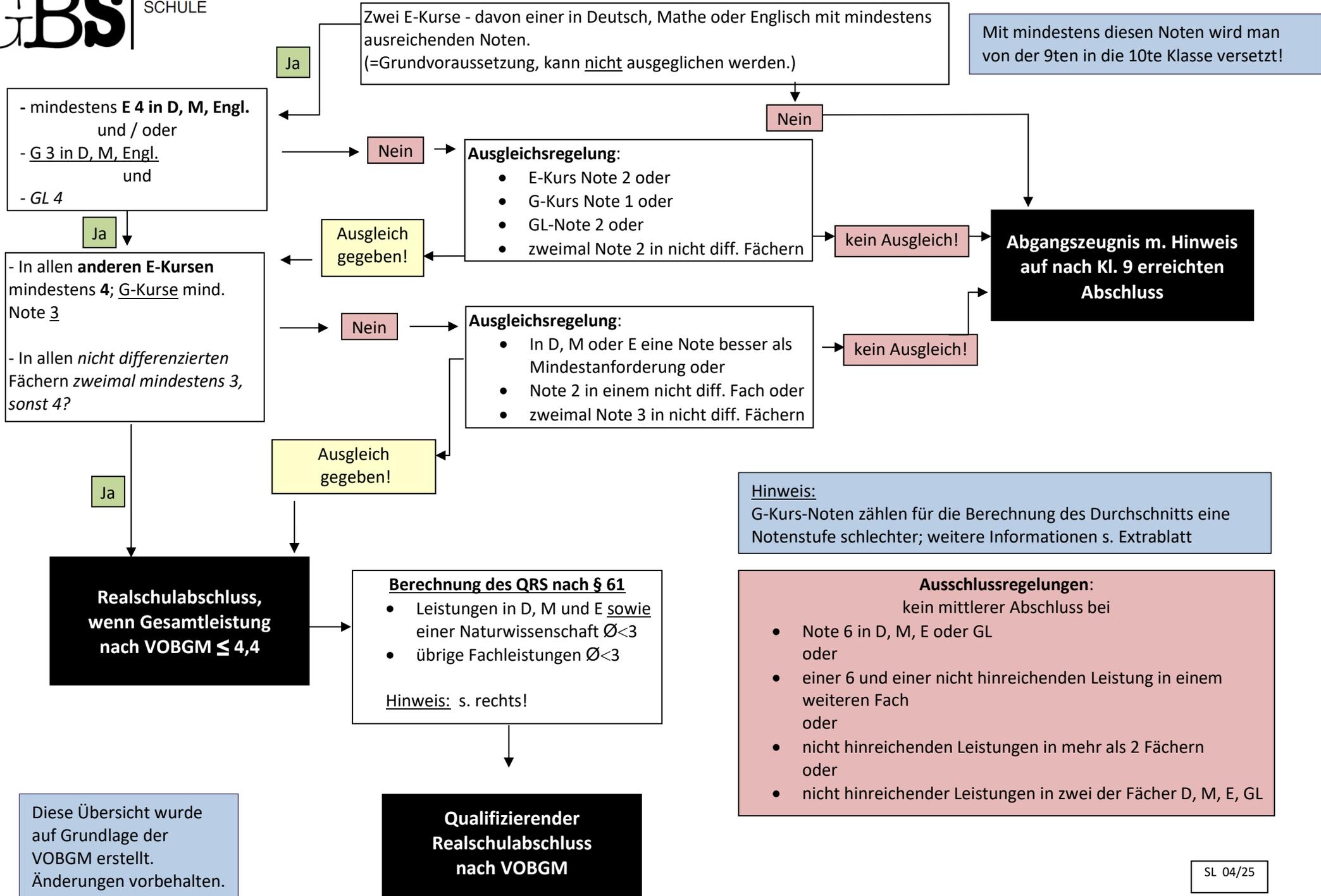
Voraussetzungen für den Hauptschulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 9

Werden die Anforderungen für den Mittleren Abschluss (nächste Seite) nicht erfüllt, muss man die GBS nach der 9. Klasse verlassen.



Diese Übersicht wurde auf Grundlage der VOBGM erstellt. Änderungen vorbehalten.

Voraussetzungen für den Mittleren Abschluss am Ende der Jahrgangsstufe 10



Voraussetzungen für die Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe am Ende der Jahrgangsstufe 10

Drei E-Kurse - davon zwei in Deutsch, Mathe oder Englisch.
 Mindestens Noten: 2x3, 1x2.
 (=Grundvoraussetzung, kann nicht ausgeglichen werden.)

Mit diesen Noten wird man (mit dem Abschlusshinweis VE) von der 9ten in die 10te Klasse versetzt.

Deutsch, Mathe und Englisch mind.
 E 4 oder G 2
 GL: Note 3

Ja

Nein

Ausgleichsregelung:

- E-Kurs Note 1

kein Ausgleich!

Ja

- In allen **anderen** E-Kursen mindestens 4;
 - G-Kurse mind. Note 2
 - In allen nicht *differenzierten* Fächern mindestens 3

Ausgleich gegeben!

Nein

Ausgleichsregelung:

- zweimal Note 2 in nicht diff. Fächern
- GL-Note 2
- In D, M oder E eine Note besser als Mindestanforderung

kein Ausgleich!

Ja

Ausgleich gegeben!

s. Mittlerer Abschluss bzw. Abgangszeugnis m. Hinweis auf nach Kl. 9 erreichten Abschluss

Versetzung in die Eingangsstufe der Gymnasialen Oberstufe nach VOBGM

Diese Übersicht wurde auf Grundlage der VOBGM erstellt. Änderungen vorbehalten.

Ausschlussregelungen:

keine Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe bei

- Note 6 in D, M, E oder GL
- einer 6 und eine nicht hinreichende Leistung in einem weiteren Fach
- nicht hinreichender Leistungen in mehr als 2 Fächern
- nicht hinreichenden Leistungen in zwei der Fächer D, M, E oder GL
- nicht hinreichenden Leistungen in D, M, E oder GL und in zwei weiteren 2 Fächern

Aus den Erläuterungen zum Zeugnis:

A) Hauptschulabschluss

- (1) Dem Zeugnis liegt die „Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)“ vom 20. März 2003 (ABl. S. 163) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.
- (2) Die Kurszugehörigkeit erfolgt auf zwei Anspruchsebenen (E - oder G - Kurs). Im E - Kurs werden die höchsten Anforderungen gestellt.
- (3) Die Noten in den drei Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und ggf. in der 1. Fremdsprache beinhalten die Leistungen des zweiten Schulhalbjahres sowie der landesweit einheitlichen schriftlichen Abschlussarbeiten im Verhältnis zwei zu eins. Die Zeugnisnoten der übrigen Fächer geben die Leistungen im zweiten Schulhalbjahr wieder.**
- (4) Für die Berechnung der Gesamtleistung wurden alle in der Abschlussklasse unterrichteten Fächer einschließlich der Kurse des Wahlpflichtunterrichts sowie die Projektprüfung herangezogen. Dabei wurden die Noten der Prüfungsfächer sowie die der Projektprüfung doppelt gewichtet.**
- (5) Für Schülerinnen und Schüler an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen werden die in den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung im E – Kurs erzielten Noten bei der Berechnung der Endnote in den Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie der Gesamtleistung um eine Notenstufe besser bewertet, in das Zeugnis aber unverändert übernommen. In den Fächern oder Lernbereichen ohne Fachleistungsdifferenzierung sind im Abschlusszeugnis Noten zu erteilen, die sich auf die Anforderungen des Hauptschulabschlusses beziehen.**
- (6) Für das Erreichen des qualifizierenden Hauptschulabschlusses ist die Teilnahme an der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Englisch Voraussetzung. Der qualifizierende Hauptschulabschluss wird erteilt, wenn die Abschlussprüfung abgelegt wurde und die Gesamtleistung mindestens 3,0 beträgt.

B) Mittlerer Abschluss

- (1) Dem Zeugnis liegt die „Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)“ vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438; ber. S. 579) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.
- (2) Die Kurszugehörigkeit erfolgt auf zwei Anspruchsebenen (E-, G-Kurs). In dem erstgenannten Kurs werden die höchsten Anforderungen gestellt.
- (3) Die Noten in den drei Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache beinhalten die Leistungen des zweiten Schulhalbjahres sowie der landesweit einheitlichen schriftlichen Abschlussarbeiten im Verhältnis zwei zu eins. Die Note im vierten Prüfungsfach, in dem eine Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit gezeigt wurde, beinhaltet ebenfalls die Leistungen des zweiten Halbjahres sowie die Prüfungsleistung im Verhältnis zwei zu eins. Ist die Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit in einem Fach erfolgt, welches im vorigen Schuljahr abgeschlossen wurde, wird die Note entsprechend gebildet. Die Zeugnisnoten der übrigen Fächer geben die Leistungen im zweiten Schulhalbjahr wieder.**
- (4) Für die Berechnung der Gesamtleistung wurden alle in der Abschlussklasse unterrichteten Fächer und Lernbereiche einschließlich der Kurse des Wahlpflichtunterrichts sowie die Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit herangezogen. Dabei wurden die Noten der vier Prüfungsfächer doppelt gewichtet.**
- (5) Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses wird zuerkannt, wenn die aus den Endnoten berechnete Durchschnittsnote in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und einer Naturwissenschaft sowie in den übrigen Fächern jeweils besser als befriedigend (< 3,0) ist und die Lernentwicklung, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der gymnasialen Oberstufe oder dem beruflichen Gymnasium erwarten lassen.
- (6) Für Schülerinnen und Schüler an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen wird bei der Berechnung der Gesamtleistung so verfahren:**
 - a. In den Fächern des Kernunterrichts in den E-Kursen wird mit unveränderten Noten gerechnet.**
 - b. In den G- Kursen wird mit einer um eine Notenstufe verschlechterten Note gerechnet.**
- (7) In das Zeugnis werden die Noten in allen Fächern unverändert übernommen.**

Diese Übersicht wurde auf Grundlage der VOBGM erstellt. Änderungen vorbehalten.